

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Rohrbach

Bezeichnung: Richtlinien zur Förderung von Kultur, Sport,
Jugendpflege und Seniorenarbeit in der
Ortsgemeinde Rohrbach

Nummer: 068.01.03

vom: 01.01.2018

zuletzt geändert:

Historie:

Präambel

Die Ortsgemeinde Rohrbach verfolgt mit der vorgestellten Richtlinie folgende Ziele:

- gerechtere und weiter gestreute Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- Planbarkeit der Vereinsförderung für Ortsgemeinde und zu fördernde Vereine
- Förderung von investiven Maßnahmen
- Förderung von besonderen Aktivitäten der kulturtragenden Vereine

RICHTLINIEN

zur Förderung von Kultur, Sport, Jugendpflege und Seniorenarbeit in der Ortsgemeinde Rohrbach

Die Ortsgemeinde Rohrbach unterstützt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die sozialpolitisch wirkenden, kulturtragenden und sporttreibenden Vereine sowie die Jugendgruppen nachfolgenden Richtlinien:

1 Allgemeine Richtlinien

Förderungsgrundsätze

Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Rohrbach im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Auf eine Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Die finanziellen Fördermittel der Gemeinde sollen in erster Linie dafür verwendet werden, den örtlichen Vereinen neben der Eigenfinanzierung eine Hilfe für die Vereinstätigkeit zu geben.

Zuschüsse sind davon abhängig, dass

- 1.1.1 die kulturtragenden Vereine ihre Arbeit auf die Pflege der Volksmusik, des Chorgesanges und des Brauchtums beziehen oder bzw. und sich der Erwachsenen- und Jugendbildung widmen,
- 1.1.2 die Sportvereine eine Breitenwirkung haben
- 1.1.3 die Veranstaltungen der Jugend- bzw. Seniorengruppen als wertvoll und förderungswürdig anerkannt sind.

1.2 Zuschussberechtigte

Zuschüsse erhalten nur solche nichtwirtschaftliche Vereine,

- 1.2.1 die die Merkmale eines Vereins ausweisen, insbesondere ihre organisatorische Verfassung und die Vereinsziele satzungsrechtlich geregelt haben.

- 1.2.2 die nach satzungsrechtlicher Bestimmung auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, wobei die Vereinsaktivitäten geeignet sein müssen, das Gemeinwohl zu fördern. Die Gemeinnützigkeit gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn der Verein durch Bescheid des Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt worden ist. Kirchliche Vereine erhalten keine Zuschüsse, wenn sie ausschließlich kirchliche Aufgaben wahrnehmen.
- 1.2.3 Die finanziellen Fördermittel der Gemeinde sollen in erster Linie dafür verwendet werden, den örtlichen Vereinen neben der Eigenfinanzierung eine Hilfe für diejenigen Vereinstätigkeiten zu geben, die als dauerhaftes und speziell auf Jugendliche und/oder Senioren ausgerichtetes Angebot durchgeführt wird.

1.3 Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn

- 1.3.1 mögliche Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landeskreis etc.) und der jeweiligen Dachverbände in Anspruch genommen sind. Bei investiven Maßnahmen muss die Finanzierung gesichert sein und nachgewiesen werden.
- 1.3.2 die Vereine sämtliche eigene Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft und auf Verlangen Einblick in die Vermögenslage gegeben haben und
- 1.3.3 die Vereine von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben.
- 1.3.4 Der Träger eines mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde errichteten Bauvorhabens ist verpflichtet, die Einrichtung auf Ersuchen der Gemeinde anderen Vereinen in der Gemeinde sowie den Schulen für örtliche und überörtliche Veranstaltungen gegen angemessene Erstattung der Auslagen zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch die eigene Vereinsarbeit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 1.3.5 Die Zuschussempfänger haben sich ferner zu verpflichten, bei öffentlichen Anlässen der Gemeinde den erbetenen Beitrag bei der Gestaltung des Rahmenprogramms unentgeltlich zu geben.

2 Zuschussfähige Kosten

2.1 Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit

Zur Erreichung der Förderziele der Jugendarbeit erhalten zuschussberechtigte Vereine nach Ziffer 1 jährlich für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jeweils einen festgelegten Betrag. Darüber hinaus werden durch Nachweis auch Auszubildende und Studenten bis zum 25. Lebensjahr gefördert.

Zur Erreichung der Förderziele der Seniorenarbeit erhalten zuschussberechtigte Vereine jährlich für jedes Mitglied, das das 65. Lebensjahr vollendet hat, jeweils denselben festgelegten Betrag.

Dieser Betrag wird vom Ortsgemeinderat rückwirkend für das vorhergegangene Kalenderjahr festgelegt.

2.2 Gesang-, Musik- und Heimatvereine

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören die Kosten für die Anschaffung von Musikinstrumenten, und Liedgut.

2.3 Sportvereine und Vereine mit eigenen baulichen Anlagen

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören:

- 2.3.1 die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen. (Vereinsräume mit Wirtschaftsbetrieb werden nicht gefördert)
- 2.3.2 die Kosten für die Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten;
- 2.3.3 die Kosten für die Unterhaltung von Sportanlagen in folgendem Umfang:
- 2.3.4 Verbrauchsgebühren der Versorgungsbetriebe (Wasser u. Abwasser) für die Sport- und Sanitäreinrichtungen (Umkleide, Dusche, WC)
- 2.3.5 Kosten für die Anschaffung von für Sport- und Außenanlagen notwendigen Pflegegeräten
- 2.3.6 Kosten für die Regenerierung der Sportflächen sind nicht zuschussfähig.

2.4 Einzelveranstaltungen

Zu den zuschussfähigen Kosten gehören insbesondere:

folgende Veranstaltungen:

- Zeltlager,
- Freizeiten und Wanderungen,
- Kurzfreizeiten,
- Museumsbesuche,
- Ausflüge.

2.5 Sonderregelung für Vereine ohne eigene baulichen Anlagen

Vereine ohne eigene bauliche Anlagen werden gefördert, indem sie, sofern terminlich und sachlich möglich, in angemessenem Umfang die Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses nach Maßgabe der Benutzungsordnung kostenlos nutzen können. Über die Anträge der Vereine entscheidet der Kulturausschuss in seiner letzten Sitzung im Jahr.

3 Zuschusshöhe

- 3.1 Die Zuschüsse für bauliche Maßnahmen sowie die vermögenswirksame Anschaffung (z. B. Musikinstrumente, Sport- und Übungsgeräte etc.) werden von Fall zu Fall unter Beachtung der Finanzierungsmöglichkeiten des Antragstellers sowie der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel festgesetzt.
- 3.2 Die Zuschüsse zur Anschaffung von Pflegegeräten werden von Fall zu Fall festgelegt.
- 3.3 Die Zuschüsse für jugendpflegerische Veranstaltungen Ziffer 2.4 werden in Höhe der vom Kreisjugendamt im Rahmen der Richtlinien des Landeskreises bewilligten Kreiszuschusses als ergänzende Hilfe gewährt. Über die Höhe der Zuschüsse für Veranstaltungen der Senioren entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall.
- 3.4 Die Höhe des Sockelbetrages und des förderungsfähigen %-Satzes der Verbrauchsgebühren (Grundlage sind die Verbrauchsgebühren des Vorjahres) werden vom Ortsgemeinderat jeweils für das laufende Jahr – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde – festgelegt.
- 3.4. Der in Ziffer 2.1 genannte Betrag wird vom Ortsgemeinderat rückwirkend für das vorhergegangene Kalenderjahr festgelegt.

4 Antragsverfahren

- 4.1 Anträge für Zuschüsse zur Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit (s. Pkt 2.1) sind bis zum 01.10. des laufenden Jahres einzureichen
- 4.2 Zuschussanträge für Bauvorhaben des kommenden Jahres sind bis zum 01.10. des laufenden Jahres bei der Ortsgemeinde einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:
 - Genehmigter Plan (soweit vorhanden und der Sache nach notwendig),
 - Prüfungsfähiger Kostenvoranschlag,
 - Finanzierungsplan mit allen Nachweisen (Zuschüsse, Darlehen, Eigenleistungen, Eigenmittel usw.)
- 4.3 Zuschussanträge für Veranstaltungen der Jugendpflege sind als Abschrift des förmlichen Zuschussantrages an das Kreisjugendamt mit einer Ausfertigung des Bewilligungsbescheides des Kreisjugendamtes unverzüglich einzureichen. Auch die übrigen, in den Zuschussrichtlinien für Kreiszuschüsse aus Jugendpflegemitteln vorgesehenen Unterlagen sind dem Antrag für den Gemeindezuschuss beizufügen
- 4.4 Zuschussanträge für Veranstaltungen der Jugendlichen bzw. Senioren sind vor der Durchführung der Veranstaltung bei der Ortsgemeinde einzureichen.

5 Bewilligung des Zuschusses

5.1 Soweit bei investiven Maßnahmen die im Haushaltsjahr insgesamt erwarteten, Gemeindegzuschüsse über den durch den Haushaltsplan vorgegebenen Rahmen hinausgehen, ist durch den Gemeinderat eine Prioritätenliste aufzustellen. Als Entscheidungskriterien sind dabei zu beachten:

- 5.1.1 Die Aktivitäten des Vereins,
- 5.1.2 der erkennbare Nutzen der Maßnahme für die Allgemeinheit,
- 5.1.3 die dem Antragsteller bisher zuteil gewordenen finanziellen Unterstützungen der Gemeinde,
- 5.1.4 die von einem weiteren Zuschussgeber (Land, Landkreis etc.) für das gleiche Vorhaben bereits eingeräumte Dringlichkeitsstufe,
- 5.1.5 die Vorteile, die der Antragsteller direkt oder indirekt durch öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde oder durch Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur in der Gemeinde erlangt hat bzw. erwarten kann.

6 Verwendungsnachweis

6.1 Als Verwendungsnachweis für Zuschüsse zur Jugend- bzw. Seniorenarbeit (Pkt. 2.1) ist dem Antrag eine namentliche Liste der Jugendlichen bzw. Senioren mit Angabe des Erstwohnsitzes beizufügen.

6.2 Als Verwendungsnachweis für Veranstaltung ist nach Durchführung dieser eine von den Teilnehmern unterzeichnete Teilnehmerliste vorzulegen.

6.3 Bei Anschaffungen ist innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides als Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses eine Übersicht über die gesamten bezuschussten Aufwendungen über die Verbandsgemeindeverwaltung mit den dazugehörigen Belegen der Ortsgemeinde vorzulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unmittelbar nach Vorlage und Prüfung dieses Verwendungsnachweises.

6.4 Bei Zuschüssen für Bauvorhaben ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des Objektes vorzulegen. Der Zuschuss ist nach Baufortschritt in Teilbeträgen nach Maßgabe des Bewilligungsbeschlusses ausbezahlen.

VII. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall von diesen Richtlinien abzuweichen

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab dem 01.01.2018 in Kraft.